

369/A

der Abgeordneten Kier, Haselsteiner, Peter und PartnerInnen
betreffend Bundesgesetz, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (ASchG)
(BGBl. 450/1994) aufgehoben wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Bundesgesetz, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (ASchG) (BGBl.
450/1994) aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (ASchG) (BGBl. 450/ 1994) wird aufgehoben.
2. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. "

Begründung

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, welches als BGBl. 450/1994 am 17. Juni 1994 verlautbart wurde, ist ein hervorragendes Beispiel dafür, mit welchem Mangel an Seriosität und weicher Mißachtung der eigenen Möglichkeiten in den vergangenen Jahren Gesetze von den Regierungsfraktionen beschlossen wurden.

Dabei handelt es sich bei der vom gegenständlichen Gesetz behandelten Materie um ein Anliegen von außerordentlicher gesellschaftlicher Wichtigkeit: Niemand kann und will die Verantwortung dafür tragen, daß sich mangels ausreichenden Arbeitsschutzes Betriebsunfälle und Berufskrankheiten häufen, und damit nicht nur schwerer wirtschaftlicher, sondern auch menschlich unermeßlicher Schaden entsteht.

(m Falle dieses Bundesgesetzes waren allerdings die Voraussetzungen für den entsprechenden gesetzlichen Vollzug von Anfang an nicht gegeben. Die im Dezember 1996 im Nationalrat beschlossene Novelle zum ASchG änderte an den fragwürdigen und arbeitsfeindlichen Inhalten de facto nichts außer einer Aufschiebung von Inkrafttretensbestimmungen im Bereich der Gefahrenermittlung und einigen unwesentlichen administrativen Erleichterungen für die Betriebe.

Eine Abschaffung dieses Gesetzes erscheint dringend geboten, da die Kosten für die Organisation der Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes seitens der Betriebe in keine Relation zur beabsichtigten Wirkung zu bringen sind. Eine rein taxative Aneinanderreihung von gesetzlichen Maßnahmen zur Verhütung aller hypothetischen Gefahrenquellen bläßt bloß die innerbetriebliche Bürokratie auf und macht die Einhaltung eines effizienten und sinnvollen ArbeitnehmerInnenschutzes unmöglich.

Des weiteren wurde in der oben zitierten Novelle auch die Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung durch den Ausschluß der Dienstnehmer des öffentlichen Bereichs vom Geltungsbereich beibehalten.

Die Erfahrung der vergangenen beiden Jahre hat zudem gezeigt, daß ein Schutzgesetz in der vorliegenden Struktur zu überbordender und zum Teil skuriler Verordnungstätigkeit des Beamtenapparats im BMAS führt, welcher in der Regel den praktischen Erfordernissen der Arbeitswelt ahnungslos gegenübersteht.

Durch ein Außerkraftsetzen des bestehenden Gesetzes soll die Möglichkeit der Schaffung eines zigerechten und effektiven Schutzes für Erwerbstätige geschaffen werden. Eine völlige Neukodifizierung der Materie ist umgehend in Angriff zu nehmen.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.